

## CH\_VB 83.923 vom 14. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_83.923](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.923)

FR: CH\_VB 83.923 du 14 décembre 1984

IT: CH\_VB 83.923 del 14 dicembre 1984

### Erwägungen

#### E. 14

décembre 1984 Saisonbetriebe zu stellen. Die vorliegende Motion verlangt eine Konkretisierung dieser bundesrätlichen Politik. Der erste Punkt der Motion fordert den Bundesrat auf, klare und objektive Kriterien festzulegen, welche den Begriff des Saisonbetriebes definieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wieweit echte saisonale Schwankungen der Tätigkeit eines Betriebes vorliegen und wieweit technisch und organisatorisch durchaus eine ganzjährige Tätigkeit möglich wäre (beispielsweise für das Baugewerbe in Mittelland). Die im Entwurf des Ausländergesetzes vorgesehenen kantonalen Register der Saisonbetriebe sollten als Instrument zu einer klaren Anwendung des Saisonnierstatuts verwirklicht werden. Die laufende Überwachung dieser Register sollte nach unserer Auffassung kantonalen tripartiten Kommissionen anvertraut werden, in denen eine direkte Interessenabwägung zwischen Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften möglich ist. Der zweite Punkt der Motion fordert die Unterstellung sämtlicher saisonalen Bewilligungen unter die Kontingenzpflicht. Der Bundesrat hat in Artikel 3d der ab 1. November 1983 gültigen Fremdarbeiterregelung die Möglichkeit geschaffen, ausländische Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer unter drei Monaten ohne Kontingenz auch in Saisonbetrieben zuzulassen. Er hat sich mit diesem Beschluss über den ausdrücklichen Willen aller Arbeitnehmerorganisationen hinweggesetzt, die sich in ihren Vernehmlassungen gegen diese Neuerung aussprachen. Die Begründung, dass damit ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet werde, vermag nicht zu überzeugen. Wohl kann in einer beschränkten Zahl von Fällen bisherige Schwarzarbeit legalisiert werden, doch wird dadurch die Schwarzarbeit im eigentlichen Sinne nicht verringert. Vielmehr ist zu befürchten, dass die neue Bestimmung Missbräuchen Tür und Tor öffnet, indem eine unbegrenzte und sozial unkontrollierbare Kategorie neuer «Kurzseasonniers» geschaffen wird. Wir fordern daher den Bundesrat auf, die Neufassung von Artikel 3d der Begrenzungsverordnung aufzuheben und dafür zu sorgen, dass für jede saisonale Tätigkeit, unabhängig von ihrer Dauer, eine normale Saisonbewilligung erforderlich ist. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 1984 Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 février 1984 Mit der Motion Reimann wird eine Beschränkung der Beschäftigung von Saisonniers auf echte Saisonarbeitsverhältnisse verlangt. Zudem seien die Kantone zu verpflichten, ein Verzeichnis der Saisonbetriebe ZL erstellen, für deren Überwachung tripartite Kommissionen zuständig sind. Schliesslich wird die Unterstellung sämtlicher Saisonbewilligungen unter die Höchstzahlen gefordert, einschliesslich der kurzfristigen Bewilligungen mit einer Bewilligungsdauer bis zu drei Monaten. 1. Beschränkung auf echte Saisonarbeitsverhältnisse. Unechte Saisonarbeitsverhältnisse können entstehen, wenn Saisonniers für Tätigkeiten eingesetzt werden, die nicht von den Jahreszeiten abhängen oder wenn sie über die betriebliche Saisondauer hinaus beschäftigt werden. Der in der

Motion erwähnte Artikel 18 Absatz 5 ANAV beschränkt sich auf die Definition des Saisonniers. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Saisonbewilligungen werden dagegen in Artikel 11 der Verordnung des Bundesrats vom 26. Oktober 1983 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer geregelt. Danach müssen kumulativ die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein, bevor einem Ausländer eine Saisonbewilligung erteilt werden kann. Zunächst muss es sich um einen Betrieb handeln, der saisonalen Charakter hat. Sodann muss der Ausländer in diesem Betrieb tatsächlich eine Saisontätigkeit ausüben. Schliesslich ist der Ausländer gegen die Folgen der vorzeitigen Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen angemessen zu schützen. Mit dieser Bestimmung kann der Einsatz von Saisonniers für Tätigkeiten, die nicht von den Jahreszeiten abhängen, auch ohne die im verworfenen Ausländergesetz vorgesehenen Verzeichnisse der Saisonerwerbszweige und der Saisonbetriebe vermieden werden. Hinsichtlich der Befristung der Saisonbewilligung haben das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sowie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Herbst 1982 die erforderlichen Weisungen erlassen. Insbesondere ist von den kantonalen Arbeitsmarktbehörden für jeden einzelnen Betrieb mit saisonalem Charakter die betriebliche Saisondauer festzulegen. In jeder Saisonbewilligung sind sodann von der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Daten anzugeben, wobei die Aufenthaltsdauer vollständig innerhalb der betrieblichen Saisondauer zu liegen hat. Schliesslich fällt in Betracht, dass anlässlich der letzten Revision der Begrenzungsverordnung die Höchstzahlen für Saisonniers herabgesetzt und die Ausnahmebestimmungen für die sogenannten alten Saisonniers aufgehoben wurden. Mit all diesen Vorkehrungen wird die Beschäftigung von Saisonniers soweit als möglich eingeschränkt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine zusätzlichen Bestimmungen erforderlich.

2. Einhaltung der Kontingentierung. Kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten sind schon immer, d. h. seit der Einführung der gesamtschweizerischen Begrenzung im Jahre 1970, von der zahlenmässigen Begrenzung ausgeklammert worden. Dabei wurden kaum je wesentliche Missbräuche festgestellt. Die bisherige Praxis ging dahin, dass, mit Ausnahme von Studenten und Schülern, Kurzaufenthalter für höchstens drei Monate nur in Jahresbetrieben zugelassen wurden. Dies bedeutete gegenüber den Saisonbetrieben eine gewisse Ungleichbehandlung, die sich nach den Erfahrungen als ungerechtfertigt erwies und deshalb nicht aufrechterhalten werden konnte. Der anlässlich der letzten Revision der Begrenzungsverordnung geänderte Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d erlaubt unter gewissen Voraussetzungen fortan ebenso Saisonbetrieben, neben den Studenten und Schülern auch andere Ausländer zu beschäftigen. Der in der Motion erwähnten Befürchtung, es werde dadurch eine unbegrenzte und sozial benachteiligte Gruppe von neuen «Kurzseasonniers» geschaffen, ist entgegenzuhalten, dass nach den geltenden Vorschriften der Begrenzungsverordnung in jedem Fall kumulativ die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen: 1. Dauer und Zweck des Aufenthaltes müssen in diesem Rahmen zum vornherein feststehen und 2. es darf kein solcher Ausländer im gleichen Betrieb ersetzt werden (Rotation). Hinzu kommen die einschränkenden Weisungen des Bundesamtes für Ausländerfragen sowie des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Insbesondere dürfen solche Ausländer nicht zur Überbrückung der Zwischensaison, sondern grundsätzlich nur innerhalb der betrieblichen Saisondauer und im gleichen Kalenderjahr nur einmal beschäftigt werden. Damit entfällt die Möglichkeit, den gleichen Ausländer im gleichen Kalenderjahr sowohl als Kurzaufenthalter als auch als Saisonnier anzustellen. Der Einsatz von solchen Kurzaufenthaltern beschränkt sich somit auch bei den Betrieben mit saisonalem Charakter praktisch auf betriebliche Engpässe. Es

gelten im übrigen für jeden Einzelfall die gleichen strengen arbeitsmarktlichen Vorschriften wie für die den Höchstzahlen unterstellten Gruppen von Ausländern. Zudem darf eine Bewilligung zum Stellenantritt nur erteilt werden, wenn der Ausländer mit einem entsprechenden Visum oder mit der erforderlichen Zusicherung eingereist ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.